



Pflege St. Vinzenz
Nördlingen e.V.

SATZUNG DES VEREINS

Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V.

vom 04. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Vereins	3
§ 2	Zwecke des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4	Grundordnung	4
§ 5	Mitgliedschaft	5
§ 6	Organe des Vereins.....	6
§ 7	Mitgliederversammlung.....	6
§ 8	Aufsichtsrat.....	8
§ 9	Vorstand.....	11
§ 10	Haftung der Organmitglieder.....	14
§ 11	Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen.....	14
§ 12	Jahresabschluss.....	15
§ 13	Auflösung des Vereins.....	15
§ 14	Inkrafttreten	15

Präambel

Im Bewusstsein einer christlich-katholischen Prägung und nach dem Vorbild des heiligen Vinzenz von Paul, der sich zeitlebens, seinem Leitsatz "Liebe sei Tat" folgend, für benachteiligte Menschen einsetzte, wurde der Verein "Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V." im Jahr 1902 gegründet. Demnach ist Aufgabe des Vereins, pflegebedürftige Menschen würdevoll und lebenswert zu begleiten.

Der Verein würdigt die besondere Stellung des Ehrenamtes und erkennt die unermüdliche Arbeit und den selbstlosen Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer an. Sie sind unverzichtbare Bestandteile des gemeinnützigen Vereinshandelns für die Gesellschaft.

I. Name und Zwecke des Vereins

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen: Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V. mit dem Sitz in Nördlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege nach § 66 Abgabenordnung (AO), der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger Zwecke i. S. v. § 53 AO und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke unter Wahrung der Grundsätze der Katholischen Kirche, in Ausübung der ihm anvertrauten Sorge für die Menschen und in Achtung der

Würde jedes Menschen, auch der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Andersdenkender, durch Verbreitung und Vertiefung des Auftrages des Vereins.

- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch das Betreiben und den Unterhalt des Altenheims St. Vinzenz, der Tages- und Kurzzeitpflege und der Ambulanten Pflege St. Vinzenz in Nördlingen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen – auch zu Hilfs- und Nebengeschäften – berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Vereinszwecken unmittelbar zusammenhängen oder diese fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen oder Einrichtungen errichten oder sich an diesen beteiligen.

§ 4

Grundordnung

- (1) Der Verein wendet als eine Einrichtung der katholischen Kirche im Sinne von Art. 1 Satz 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes sowohl die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GrO)“ als auch die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Augsburg in der geltenden und zuletzt im Amtsblatt der Diözese veröffentlichten Fassung an.

- (2) Die in der Diözese Augsburg geltenden Ordnungen und Bestimmungen über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Präventionsordnung) werden von dem Verein in seinen Einrichtungen unverändert angewendet.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein mit anderen Einrichtungen und deren Rechtsträgern, die im Sinne von § 2 tätig sind, zusammenwirken.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Nördlingen und deren Umgebung werden. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche ausgetreten sind oder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins

zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats festgelegt.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Einberufung) hat schriftlich in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.
- (2) Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens acht Tage vorher in Textform beim Vorstand einzureichen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Für die Einberufung, Leitung, Beschlussfassung und Beurkundung gelten die Bestimmungen der Satzung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:
- a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - e) die Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzetteln aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit folgt eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten, bis eine einfache Stimmenmehrheit erreicht ist. Sollte nach zwei Stichwahldurchgängen keine einfache Stimmenmehrheit erreicht sein, entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung kann Wahlen oder Beschlüsse per Handzeichen beschließen, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie das Ergebnis der Abstimmungen und der Beschlussfassungen. Bei Wahlen sind die Namen

der vorgeschlagenen Personen und die Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist im Original aufzubewahren.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens sieben und bis zu elf Personen an:
 - a) der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats und der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) des Aufsichtsrats, die aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt werden,
 - b) bis zu acht weitere Mitglieder,
 - c) der Pfarrer der katholischen Stadtpfarrei St. Salvator Nördlingen. Er gehört von Amts wegen dem Aufsichtsrat an. Der Pfarrer kann von einem von ihm berufenen Geistlichen (Priester oder Diakon) vertreten werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 1 a) und b) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücktreten.
- (4) Bei Ausscheiden gewählter Mitglieder während der Amtsdauer kann sich der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kann die Nachbesetzung für den Rest der Amtsperiode bestätigen oder ein neues Mitglied des Aufsichtsrats wählen.
- (5) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften, Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Beteiligungsgesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung beauftragte Personen sowie Personen, bei denen Interessenskonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten können, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

- (6) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über die in § 2 genannten Aufgabengebiete sach- und fachkundig sein und über kaufmännische, medizinische, juristische oder caritative Kenntnisse verfügen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses nicht im Einzelfall ausschließt.
- (8) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands, die Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sowie dessen Beteiligungen.
- (9) Im Rahmen der Überwachung berät er den Vorstand. Dem Aufsichtsrat können keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden.
- (10) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Rechte:
 - a) die Festsetzung der allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung der Dienstverhältnisse,
 - c) das Recht auf uneingeschränkte Berichterstattung durch den Vorstand,
 - d) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - f) die Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses des Vereins und seiner Einrichtungen, die Festlegung des jeweiligen Prüfungsumfangs und gegebenenfalls die Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Sitzungen des Aufsichtsrats,
 - g) die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - h) die Beschlussfassung über in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte,
 - i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,

- j) die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (11) Die Einberufung und die Beschlussfassung sind wie folgt geregelt:
- a) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich bzw. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder auf Antrag des Vorstands zusammen.
 - b) Die Einladung und Leitung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
 - d) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats hiermit einverstanden erklärt hat.
 - e) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats damit einverstanden ist.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
 - g) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.
 - h) Über jede Sitzung und jeden im Weg der elektronischen Kommunikation oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Tag und Ort der Sitzung oder des Beschlusses, die

Namen der Anwesenden bzw. der am Beschluss Beteiligten und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

- i) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu erstellen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzusenden. Nach Genehmigung der Niederschrift in der folgenden Sitzung wird diese unterzeichnet. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
 - j) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- (12) Der Aufsichtsrat kann einen Ausschuss zur Vorbereitung von Beschlussfassungen durch das Gremium Aufsichtsrat, zur Bearbeitung von Themen und zur Begleitung des Vorstands einrichten. Dem Ausschuss gehören bis zu drei Mitglieder des Aufsichtsrats an.

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende des Vorstands des Vereins sowie der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands des Vereins an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein und müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossen ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sollen auch über kaufmännische und/oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie sind hauptamtlich tätig.
- (4) Eine Abberufung durch den Aufsichtsrat ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere, wenn das Vorstandsmitglied aus einer Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, austritt, in schwerwiegender Weise gegen die Grundordnung verstößt oder in schwerwiegender Weise gegen die für es geltenden Geschäftsordnungen und/oder die Geschäftsverteilungspläne verstößt.

- (5) Für die Vertretung des Vereins durch den Vorstand sind nachstehende Regelungen maßgebend:
- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - c) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind grundsätzlich nach außen unbeschränkt.
 - d) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
 - e) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Übertragung von Aufgaben durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
- (6) Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Er führt die Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle. Weiterhin ist er für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats zuständig und verpflichtet.
 - b) Bestimmte Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
 - c) Der Aufsichtsrat ist in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - d) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
 - e) Er ist für die Erhaltung des Vereinsvermögens und für die Liquidität der verschiedenen Einrichtungen des Vereins verantwortlich.
 - f) Er stellt rechtzeitig den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung des Vereins und seiner Einrichtungen auf.
 - g) Er nimmt das Mitglieds- oder Gesellschaftsrecht bei Beteiligungen des Vereins wahr.

- h) Er entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern und ggf. über deren Beitragsbefreiung.
 - i) Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschlüsse des Vereins und seiner Einrichtungen sowie die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit vor.
 - j) Er informiert den Aufsichtsrat laufend, zeitgerecht und mindestens vierteljährlich umfassend über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung relevanten oder vom Aufsichtsrat geforderten Unterlagen. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung sowie den Gang der Geschäfte die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen.
- (7) Darüber hinaus gelten für den Vorstand folgende Regelungen:
- a) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund einer besonderen Vereinbarung.
 - b) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR und in der Darlehensgesamtsumme den Betrag von 250.000 EUR übersteigen,
 - c) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen.

§ 10

Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
- (3) Der Verein wird auf seine Kosten für die Organmitglieder des Vereins eine angemessene Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) sowie entsprechende Rechtsschutzversicherungen abschließen.

§ 11

Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die Gremienmitglieder zu verpflichten.
- (3) Bei seinem Ausscheiden ist das Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme, Datenträger, Zugangsberechtigungen, Entwürfe von Dokumenten und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins sowie dessen Beteiligungen betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins, unverzüglich an den Verein zu übergeben bzw. unter Einhaltung des Datenschutzes zu vernichten.

- (4) Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Verein stellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§§ 238-263 HGB) auf. Zusätzlich ist ein Anhang aufzustellen.
- (2) Der vom Vorstand erstellte Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung miteinzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden.
- (4) Der Vorstand sowie der beauftragte Wirtschaftsprüfer oder die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstatten dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Salvator Nördlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.